

## Informationsveranstaltung zur Novelle der Fahrschülerschulungsordnung

Zwischeninformation der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

Zusammenfassung in Stichpunkten – Die nachstehende Aufzählung bildet in Auszügen den momentanen Stand der Diskussionen und noch nicht die endgültige Fassung eines folgenden Referentenentwurfes ab.

Bonn, 14.10.2024

Anwesend: Vertreter des BMDV, Ländervertreter, Verbände, Lehrmittelverlage

### 1. **Ausbildungsverlauf**

- Selbstständiges Lernen nicht wie in OFSA II unterschieden in Vor- und Nachbereitung
- Reihenfolge der Lernbereiche vorgegeben (OFSA II)
- Reihenfolge der Ausbildungseinheiten innerhalb der Lernbereiche nicht vorgegeben
- Bei Erweiterungen ist selbstständiges Lernen der klassenübergreifenden Einheiten möglich (Wiederholung) -> Lernstand muss aber festgestellt werden
- Beschränkung auf 2 Doppelstunden pro Tag wird aufgehoben
- Keine individuellen Ausbildungspläne mehr erforderlich (nach OFSA II festgelegt)

### 2. **Inhalte**

- Statt Grund- und Zusatzstoff jetzt „klassenübergreifender“ und - „klassenspezifischer“ Stoff
- Klare Trennung zwischen Fahrschul- und BKF- Ausbildung; Fahrschulbildung soll sich auf das Führen der jeweiligen Fahrzeuge konzentrieren, die BKF- Ausbildung auf die Berufsausübung

### 3. **Lernstandsbeurteilungen**

- BMDV will keine Verpflichtung, sondern freiwillige Lernstandsbeurteilungen durch die Fahrschule; ist aber noch nicht abschließend geklärt, da die Verkehrsministerkonferenz am 9./10.10.2024 eine andere Meinung formuliert hat

#### **4. Digitales Lernen**

- Asynchrones Onlinelernen uneingeschränkt möglich (wie bisher auch)
- Synchrones Onlinelernen:
  - Bei Ersterwerb bis zu 43% bei Erweiterung bis zu 71% der Ausbildungseinheiten möglich (Kenntnisse und Regelwissen)
  - Keiner der Lernbereiche ausschließlich synchron online möglich
  - Anzeigepflicht
  - Regelung für Ausnahmefall (z.B. Pandemie) bleibt erhalten
  - Anforderungen festgelegt (§2a DV FahlG)
  - Kein hybrider Unterricht (Präsenz und Online kombiniert)
  - Kooperationen auch weiterhin möglich

#### **5. Simulatoren**

- Anforderungen werden festgeschrieben (Konformitätserklärung der Hersteller und ggf. Zertifizierung)
- Keine Verpflichtung zur Nutzung und keine Stundenvorgaben
- Keine Anerkennung der besonderen Ausbildungsfahrten
- Schaltkompetenzausbildung und Testung komplett am Simulator möglich (Zustimmung der EU erforderlich?)

#### **6. LKW- und Busausbildung**

- Klassenübergreifender Klassenspezifischer Stoff kann gemeinsam unterrichtet werden (Synergien nach BAST- Bericht der DFA)
- Besondere Ausbildungsfahrten stark reduziert
- Bus- Klassen: keine Unterscheidung nach Vorbesitz und keine vorgeschriebene Grundausbildung mehr

#### **7. Theoretische Prüfung**

- Neuordnung der Fragen nach Kompetenzbereichen
- Einpunktbewertung (keine Differenzierung) + zusätzliche Nichtbestehenskriterien

#### **8. Implementierung**

- Einführung 6 Monate nach Verkündung
- Zusätzlich 6 Monate Übergangsfrist
- Ein mögliches Beispiel: 8/2025 Verkündung -> 1.2.2026 Einführung -> 31.7.2026 Ende der Übergangsfrist
- Im 1. Quartal 2025 Referentenentwurf mit anschließender Verbändeanhörung (auf Bundesebene); dann schnellstmögliche Verkündung (Ziel: spätestens 9/2025)
- Nötige gesetzliche Anpassungen werden ggf. im Nachhinein vorgenommen

Der Vorstand der BVF e. V.

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.  
Mittlerer Pfad 5  
70499 Stuttgart